



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per E-Mail an:  
[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Basel, 18. März 2025

**Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025  
Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zur Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Rückmeldung zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Umsetzung des Projekts SpiGes («Spitalstationäre Gesundheitsversorgung») und die damit verbundene Stärkung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten (Once-Only-Prinzip). Er schliesst sich der Stellungnahme der GDK vom 23. Januar 2025 vollumfänglich an und äussert sich zur Vorlage wie folgt:

Die Abkehr von der Aufteilung der Datenerhebung aus zwei unterschiedlichen Gründen (statistische und aufsichtsrechtliche Verwendung) wird begrüsst. Der angedachte Zugang der Kantone zu den meisten Daten als Einzeldaten ist wichtig und sollte zur Erfüllung sämtlicher Kantonsaufgaben in der Gesundheitsversorgung offenstehen. Insbesondere im Bereich der ambulanten Leistungsabrechnung sowie bezüglich der ausserkantonalen Leistungserbringer sollte die zur Verfügung stehende Datengrundlage für die Kantone standardmässig breiter sein. Das Once-Only-Prinzip ist nur hiermit zu erreichen.

Der Kanton Basel-Stadt spricht sich dafür aus, die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 22a Abs. 2 dahingehend zu präzisieren, dass die Kantone nicht nur die Daten der Leistungserbringer in ihrem eigenen Kanton erhalten, sondern grundsätzlich immer die Daten aller Leistungserbringer in der Schweiz. Nur so verfügen die Kantone über die relevanten Vergleichsgrößen, um z.B. bei Tariffestsetzungen die erforderlichen breiten Vergleichsmengen bilden oder bei der Spitalplanung das gesamtschweizerische Leistungsangebot berücksichtigen zu können.

Art. 84a KVG in der bisherigen wie auch in der neu vorgeschlagenen Formulierung erlaubt es den Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung des KVG oder des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26. September 2014 (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) betraut sind, den Kantonen Daten bekannt zu geben, die für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für

die Beurteilung der Tarife erforderlich sind. Der Kanton Basel-Stadt ist der Auffassung, dass der in Art. 84a KVG festgelegte Katalog der Zweckbestimmungen zu eng gefasst ist, und beantragt daher die Änderung des vorgeschlagenen Art. 84a Abs. 1 lit. f KVG dahingehend, dass die Daten den Kantonen nicht nur zu den in dieser Bestimmung genannten Zwecken, sondern zur Erfüllung sämtlicher Kantonsaufgaben in der Gesundheitsversorgung, also auch zur Erfüllung weiterer im KVG festgelegter Aufgaben der Kantone, weitergegeben werden dürfen.

Der Kanton Basel-Stadt spricht sich im Hinblick auf die Umsetzung der Vorlage für eine stärkere Involvierung der Kantone aus. Insbesondere die heutigen, im erläuternden Bericht zur Vorlage noch nicht erwähnten, Art. 31 und Art. 31a der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) bedürfen einer Überprüfung, so etwa hinsichtlich der Pflicht der Kantone zur Vernichtung von Daten nach fünf Jahren. Diese Frist muss unbedingt verlängert werden, damit z.B. die Daten für Aufgaben der Kantone, die eine längerfristige Betrachtung erfordern, wie etwa bei der Spitalplanung, ohne Antrag auf Ausnahme länger zur Verfügung stehen. Aber auch das Bearbeitungsreglement «Daten der Leistungserbringer nach Art. 59a KVG» des Bundesamtes für Statistik bedarf dringend einer Überprüfung, weil sich dieses bislang immer explizit auf Art. 59a KVG bezogen hat und so beispielsweise den Bedarf der Kantone nach Datenzugang auch aufgrund weiterer KVG-Bestimmungen, insbesondere aus Art. 84a KVG, ausschliesst. Damit nimmt das Reglement eine eingeschränkte Sichtweise ein und klammert andere rechtliche Grundlagen im KVG sowie gewisse verfassungsmässige Aufgaben der Kantone in der Gesundheitsversorgung aus. Bei der Revision des Bearbeitungsreglements ist darauf zu achten, dass dieses rechtlich breiter gefasst wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Anna Eichenberger, Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung ([anna.eichenberger@bs.ch](mailto:anna.eichenberger@bs.ch); Tel. 061 205 32 40), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin